

# Verordnung des Erziehungsrates über Zeugnisse und Beförderung der Schülerinnen und Schüler an den Primar- und den Orientierungsschulen

vom 7. Mai 2003

---

*Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 70 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 und auf § 3 Abs. 2 und § 54 Abs. 1 lit. a des Schuldekretes vom 27. April 1981 und in Anwendung von § 8 und §§ 12-15 des genannten Dekretes,

*verordnet:*

## I. Allgemeines und Beginn der Schulpflicht

### § 1

Diese Verordnung gilt für die Primar- und die Orientierungsschulen (Sekundar- und Realschulen). Geltungsbereich

### § 2<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Kinder, die vor dem 1. Mai sechs Jahre alt sind, werden auf Beginn des neuen Schuljahres schulpflichtig (§ 3 Abs. 1 Schuldekret). Vor der Schulpflicht ist der Besuch des 2. Kindergartenjahres für alle Kinder obligatorisch (§ 3 Abs. 2 Schuldekret). Beginn der Schulpflicht

<sup>2</sup> Jüngeren Kindern, die mindestens seit einem halben Jahr einen öffentlichen Kindergarten besuchen, kann die Schulbehörde auf Gesuch der Erziehungsberechtigten den vorzeitigen Eintritt in die Primarschule gestatten, wenn die Schulreife des Kindes durch die Kindergärtnerin bzw. den Kindergärtner und den schulärztlichen Dienst vor dem Unterrichtsbeginn der 1. Primarklasse festgestellt worden ist. Hat ein Kind noch keinen öffentlichen Kindergarten besucht oder halten die Erziehungsberechtigten trotz fehlender Zustimmung der Kindergärtnerin bzw. des Kindergärtners oder des schulärztlichen Dienstes an ihrem Gesuch fest, darf ein vorzeitiger Schuleintritt nur bewilligt werden, wenn die Schulreife durch den

---

Amtsblatt 2003, S. 745.

kantonalen schulpsychologischen Dienst festgestellt worden ist. Der vorzeitige Schuleintritt erfolgt in jedem Fall provisorisch. Die Probezeit beträgt 12 Wochen. Erfüllt das Kind danach analog von § 13 die Bedingungen nicht oder erweist es sich als sozial oder in anderer Beziehung noch nicht schulreif, so hat es die Primarschule zu verlassen und muss wieder den Kindergarten besuchen.<sup>5)</sup>

<sup>3</sup> Die Schulbehörde kann, auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten, den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr aufschieben. Nach Eintritt in die Schule ist, auf begründeten Antrag der Lehrperson oder der Erziehungsberechtigten, bis zum Ende des ersten Schulquartals ein Aufschub möglich (§ 3 Abs. 4 Schuldekret).

## II. Beurteilungen und Zeugnisse

### § 3<sup>3)</sup>

Zweck und  
Inhalt des  
Zeugnisses

<sup>1</sup> Das Zeugnis informiert die Erziehungsberechtigten sowie die Lehrpersonen der weiterführenden Klassen und Schulen.

<sup>2</sup> Das Zeugnis des ersten und zweiten Semesters eines Schuljahres gibt Auskunft über die Sachkompetenz mit Differenzierung sowie die Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler.<sup>9)</sup>

<sup>3</sup> ...<sup>10)</sup>

<sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme.

### § 4<sup>3)</sup>

Zeugnis-  
formulare

Das Zeugnis besteht aus den vom Erziehungsrat bestimmten Formularen:

- a) Beurteilungsbogen Sachkompetenz;
- b) Beobachtungsbogen Selbst- und Sozialkompetenz.

### § 5

Beurteilung der  
Sachkompetenz

<sup>1</sup> In der 1. und 2. Primarklasse erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz ohne Noten.

<sup>2</sup> Ab der 3. Primarklasse erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz mit ganzen und halben Noten von 6 bis 1. Dabei gilt die Note 6 als höchste Beurteilung. Die Note 4 bedeutet, dass die Leistungen des Kindes genügend sind.<sup>9)</sup>

<sup>3</sup> Die Beurteilung der Sachkompetenz bemisst sich an den im Lehrplan vorgegebenen Lernzielen.

**§ 6**

<sup>1</sup> Der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin führt einmal pro Schuljahr ein Beurteilungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten durch. Beurteilungsgespräch

<sup>2</sup> Dieses Gespräch basiert in der Regel auf dem Zeugnis des ersten Semesters und muss bis spätestens 15. März erfolgt sein. Der Schüler bzw. die Schülerin nimmt in der Regel daran teil. Dabei sind zusätzlich folgende Formulare zu verwenden:

- a) Beobachtungsbogen Selbst- und Sozialkompetenz für Erziehungsberechtigte;
- b) Selbstbeobachtungsbogen für Schülerinnen und Schüler.

<sup>3</sup> ...<sup>10)</sup>

<sup>4</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann das Beurteilungsgespräch auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.

**§ 7**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten können ihre Beobachtungen zur Selbst- und Sozialkompetenz ihres Kindes auf dem Beobachtungsbogen festhalten und diesen zum Gespräch mitbringen. Beobachtungsbogen

<sup>2</sup> Schüler und Schülerinnen ab der 3. Primarklasse füllen den Selbstbeobachtungsbogen aus.

**§ 8**<sup>3)</sup>

Die Zeugnisse sind bei einem Lehrerwechsel der neuen Lehrperson zu übergeben. Beim Austritt des Kindes aus der Volksschule sind sie den Erziehungsberechtigten auszuhändigen. Umgang mit dem Zeugnis

**§ 9**

Bei Wohnortswechsel ist das Zeugnis von der Schulbehörde mit den übrigen Schulakten an die zuständige Behörde der neuen Wohngemeinde zu senden. Wohnortswechsel

**§ 10**<sup>3)</sup>

Alle Zeugnisdaten sind zu archivieren.

Archivierung

**III. Promotion****A. Primarschule****§ 11**

Übertritt in die  
höhere Klasse

<sup>1</sup> Der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin stellt aufgrund der Beurteilung der Sachkompetenz des zweiten Semesters fest, ob ein Schüler bzw. eine Schülerin die Voraussetzungen für den Übertritt in die höhere Klasse erfüllt hat.

<sup>2</sup> Ist die Beförderung eines Schülers oder einer Schülerin in Frage gestellt, so hat der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin die Erziehungsberechtigten spätestens zwei Monate vor der Zeugnisabgabe schriftlich zu benachrichtigen und zu einem Gespräch einzuladen.

**§ 12**

Massgebende  
Fachbereiche

Massgebend für die Beförderung sind die Leistungen folgender Fachbereiche:

- a) Deutsche Sprache;
- b) Fremdsprache (n) (Durchschnitt);<sup>11)</sup>
- c) Mathematik;
- d) Mensch und Mitwelt;
- e) Bildnerisches Gestalten, handwerkliches Gestalten, Musik, Sport (Durchschnitt).

**§ 13**

Beförderung  
und Repetition  
in der 1. und 2.  
Primarklasse

Schüler und Schülerinnen der 1. und 2. Primarklasse, die am Ende des Schuljahres mehrheitlich die Lernziele der massgebenden Fachbereiche erreichen, werden befördert. Andernfalls werden sie in die vorangehende Klasse zurückversetzt. Eine Repetition kann auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch in einer entsprechenden Sonderklasse (Kleinklasse) erfolgen.

**§ 14**

Beförderung  
und Repetition  
in der 3. bis 6.  
Primarklasse

<sup>1</sup> Schüler und Schülerinnen der 3. bis 6. Primarklasse, die am Ende des Schuljahres in den massgebenden Fachbereichen einen Notendurchschnitt von 4 oder mehr erreichen, werden definitiv befördert.

<sup>2</sup> Wer in den massgebenden Fachbereichen den Notendurchschnitt von 4 nicht erreicht, wird nicht befördert. Eine Repetition kann auf

Wunsch der Erziehungsberechtigten auch in einer entsprechenden Sonderklasse (Kleinklasse) erfolgen.

### § 15<sup>9)</sup>

In Zweifelsfällen gemäss § 13 oder § 14 Abs. 2 oder in Sonderfällen, welche zu begründen sind, kann eine Beförderung auch bei Nichterreichen des erforderlichen Notendurchschnittes vorgenommen werden.

Zweifels- und  
Sonderfälle

### § 16

<sup>1</sup> Das Überspringen einer Klasse kann in Ausnahmefällen vom Erziehungsrat bewilligt werden. Entsprechende Gesuche sind von den Erziehungsberechtigten mit den erforderlichen Berichten bei der Schulbehörde einzureichen.

Überspringen  
einer Klasse

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat entscheidet aufgrund des Gesuches der Erziehungsberechtigten, des Antrags der Schulbehörde sowie gestützt auf einen Bericht des Klassenlehrers bzw. der Klassenlehrerin, des Schularztes oder der Schulärztin und eines Psychologen oder einer Psychologin. Stammt der Bericht des Psychologen bzw. der Psychologin nicht vom kantonalen schulpsychologischen Dienst, so ist von diesem eine Stellungnahme einzuholen.

<sup>3</sup> Das Überspringen einer Klasse erfolgt in jedem Fall provisorisch. Die Probezeit beträgt 12 Wochen. Erfüllt der Schüler bzw. die Schülerin danach analog von § 13 oder § 14 Abs. 2 die Bedingungen nicht oder erweist er bzw. sie sich als sozial oder in anderer Beziehung den Anforderungen der neuen Klasse nicht gewachsen, so wird er bzw. sie in die vorangehende Klasse zurückversetzt.<sup>5)</sup>

### § 17

Über eine freiwillige Repetition einer Klasse auf Wunsch der Erziehungsberechtigten entscheidet die Schulbehörde gestützt auf einen Bericht des Klassenlehrers bzw. der Klassenlehrerin. Die freiwillige Wiederholung einer Klasse der Beobachtungsstufe (5. und 6. Primarklasse) ist nur in besonderen Fällen möglich.

Freiwillige  
Repetition

### § 18

<sup>1</sup> Eine Klasse kann höchstens einmal wiederholt werden.

Repetition einer  
Klasse

<sup>2</sup> Droht einem Kind eine zweite Repetition, so hat es der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin in der Regel 5 Monate vor Schuljahresende zur Abklärung der Gründe des Schulversagens beim kantonalen schulpsychologischen Dienst anzumelden. Spätere Anmeldungen sind zu begründen.

<sup>3</sup> Abklärungen des kantonalen schulpsychologischen Dienstes dürfen im Zeugnis nicht erwähnt werden.

## *B. Orientierungsschule*

### **§ 19**

Promotions-  
fächer

<sup>1</sup> Massgebend für die Promotion sind die Noten folgender Fachbereiche:

- a) Deutsche Sprache;
- b) Fremdsprache(n) (Durchschnitt);
- c) Mathematik: Arithmetik/Algebra und Geometrie (Durchschnitt);
- d) Mensch und Mitwelt: Diese Note entspricht dem Durchschnitt folgender Bereiche:<sup>9)</sup>
  1. Geografie und Geschichte (Durchschnitt);
  2. Biologie, Chemie oder Physik;
  3. Ernährung und Hauswirtschaft;
- e) Bildnerisches Gestalten, handwerkliches Gestalten, Musik, Sport (Durchschnitt).

<sup>2</sup> Wahlfächer zählen nicht für die Promotion.

### **§ 20**

Definitive  
Promotion

Schüler oder Schülerinnen, die in den massgebenden Fachbereichen am Ende des Semesters einen Notendurchschnitt von 4 oder mehr erreichen, werden definitiv befördert.

### **§ 21**

Provisorische  
Promotion

Schüler oder Schülerinnen, die in den massgebenden Fachbereichen am Ende des Semesters einen Notendurchschnitt von 4 nicht erreichen, werden provisorisch befördert.

### **§ 22**

Repetition einer  
Klasse

<sup>1</sup> Schüler oder Schülerinnen, die in zwei aufeinanderfolgenden Semestern im Provisorium stehen, werden am Ende des Schuljahres nicht befördert bzw. nach dem ersten Semester eines Schuljahres in die vorangehende Klasse zurückversetzt.

<sup>2</sup> Nach dreimaligem ununterbrochenem Nichterreichen der geforderten Notensumme in der Sekundarschule erfolgt eine Versetzung in die Realschule.<sup>7)</sup>

**§ 23**

In besonderen Fällen, welche im Schulbericht zu begründen sind, kann ein Schüler oder eine Schülerin, auch wenn er bzw. sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern einen Notendurchschnitt von 4 nicht erreicht, befördert bzw. in der Klasse belassen werden.

Sonderfälle

**§ 24**

Die freiwillige Repetition einer Klasse ist nur in besonderen Fällen möglich. Die Schulbehörde entscheidet über ein entsprechendes Gesuch der Erziehungsberechtigten aufgrund einer Empfehlung des Klassenlehrers bzw. der Klassenlehrerin (§ 15 Schuldekret).

Freiwillige  
Repetition**IV. Ordentlicher Übertritt in die Orientierungsschule<sup>7)</sup>****A. Allgemeine Bestimmungen****§ 25**

<sup>1</sup> Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, die Schüler und Schülerinnen am Ende der 6. Primarklasse entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer voraussichtlichen Entwicklung demjenigen Schultypus der Orientierungsschule zuzuweisen, in dem sie am besten gefördert werden können.

Grundsatz

<sup>2</sup> Zentrales Element des Verfahrens ist der Zuweisungsvorschlag durch die Klassenlehrer oder -lehrerinnen, basierend auf einer umfassenden Beurteilung der Schüler und Schülerinnen.

<sup>3</sup> Der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin erläutert den Erziehungsberechtigten in einem Gespräch seinen bzw. ihren Zuweisungsvorschlag.

<sup>4</sup> Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, nach der 1. Realklasse in die Sekundarschule überzutreten. Es gilt unter Vorbehalt von § 31 Abs. 1 sinngemäss das Übertrittsverfahren für Schüler und Schülerinnen aus der 6. Primarklasse.<sup>6)</sup>

**§ 26**

<sup>1</sup> Die Beurteilung richtet sich nach den Leistungen und der voraussichtlichen Entwicklung des Kindes.

Entscheidungs-  
grundlagen

<sup>2</sup> Für den Zuweisungsentscheid sind die Leistungsfähigkeit des Kindes in den Fachbereichen Deutsch, Französisch, Mathematik,

Mensch und Mitwelt sowie das Arbeitsverhalten des Kindes in allen Fachbereichen massgebend.

<sup>3</sup> Für den Zuweisungsvorschlag sind die Beobachtungen der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen zu berücksichtigen.

## **§ 27**

Übertrittskommission

<sup>1</sup> Der Erziehungsrat wählt eine Übertrittskommission.

<sup>2</sup> Die Übertrittskommission hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) sie leitet und überwacht das Übertrittsverfahren;
- b) sie überprüft Zuteilungsentscheide der Kreisschulbehörde auf Rekurs der Erziehungsberechtigten hin. Als Grundlage dienen dabei die Vorakten und eigene Abklärungen. Die Abklärungen können in Form von Eignungstests stattfinden.

<sup>3</sup> Die Kommission setzt sich zusammen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin folgender Institutionen bzw. Gruppen:

- a) Inspektorat der Orientierungsschule;<sup>11)</sup>
- b) Inspektorat der Primarschule;
- c) Primarschule;
- d) Realschule;
- e) Sekundarschule;
- f) Berufsschulen;
- g) Erziehungsberechtigte.

<sup>4</sup> Der Vorsitz wird von einem Mitglied des Inspektorates wahrgenommen.<sup>12)</sup>

## **§ 28**

Spezialfälle

<sup>1</sup> Ergebnisse von Zuweisungsverfahren aus öffentlichen Schulen anderer Kantone werden für alle Klassen der Orientierungsschule anerkannt.

<sup>2</sup> Zuweisungsempfehlungen für die Sekundarschule betreffend Schüler oder Schülerinnen aus Privatschulen oder aus dem Ausland werden durch die Übertrittskommission geprüft. In jedem Fall ist eine Probezeit von 12 Wochen zu bestehen.<sup>5)</sup>

<sup>3</sup> Bei der Beurteilung von Schülern oder Schülerinnen, die im Verlaufe der 5. und 6. Primarklasse einen Klassen- oder Schulwechsel vollzogen haben, sind beim Zuweisungsentscheid nach Möglichkeit die ehemaligen Klassenlehrer bzw. -lehrerinnen anzuhören.

## B. Verfahren

### § 29

<sup>1</sup> Spätestens bis zu den Herbstferien stellt der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin der 5. Primarklasse den Schülern und Schülerinnen sowie ihren Erziehungsberechtigten anlässlich einer Zusammenkunft das Übertrittsverfahren vor.

Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schüler

<sup>2</sup> Spätestens bis zu den Herbstferien orientiert der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin der 6. Primarklasse die Erziehungsberechtigten anlässlich einer Zusammenkunft über die Anforderungen und Möglichkeiten der Schularten der Orientierungsschule. Dabei nimmt je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Real- und der Sekundarschule teil.

### § 30

Die Schulleiter und -leiterinnen bzw. Vorsteher und Vorsteherinnen der Primar- und Realschulen melden den zuständigen Kreisschulbehörden bis Ende Januar die voraussichtliche zahlenmässige Verteilung der Schüler und Schülerinnen auf die Schultypen der Orientierungsschule.

Meldung an die Kreisschulbehörden

### § 31

<sup>1</sup> Der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin der 6. Primarklasse führt bis spätestens 15. März, der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin der 1. Realklasse bis spätestens 31. März ein Übertrittsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und unterbreitet einen Zuweisungsvorschlag.<sup>6)</sup>

Übertrittsgespräch

<sup>2</sup> Ziel des Übertrittsgespräches ist es, zu einem gemeinsamen Zuweisungsentscheid zu gelangen.

<sup>3</sup> In der Regel nimmt der Schüler bzw. die Schülerin am Übertrittsgespräch teil.

### § 32

<sup>1</sup> Kann beim Übertrittsgespräch kein gemeinsamer Zuweisungsentscheid getroffen werden, findet ein Einigungsgespräch statt.

Einigungsgespräch

<sup>2</sup> An diesem Gespräch nimmt eine Vertretung der lokalen Schulbehörde in beratendem Sinne teil.

### § 33

Führt auch das Einigungsgespräch nicht zu einer Einigung mit den Erziehungsberechtigten, fällt die Kreisschulbehörde einen rekurs-

Zuweisungsentscheid bei Nichteinigung

fähigen Zuweisungsentscheid. Zu diesem Zweck sind der Kreis-  
schulbehörde folgende Unterlagen zuzustellen:

- a) Zeugniskopien der 5. und 6. Primarklasse;
- b) Zeugniskopie der 1. Realklasse für Schüler und Schülerinnen  
aus der Realschule;
- c) einige relevante Schülerarbeiten;
- d) kurze schriftliche Begründung des Klassenlehrers bzw. der  
Klassenlehrerin, weshalb keine Einigung erzielt werden konnte;
- e) allfällige schriftliche Eingaben der Erziehungsberechtigten.

### § 34<sup>6)</sup>

Meldung der  
Zuweisungs-  
entscheide

<sup>1</sup> Alle Zuweisungsentscheide müssen nach Abschluss der Über-  
tritts- und Einigungsgespräche bis spätestens 20. April vorliegen.

<sup>2</sup> Die Schulleiter und -leiterinnen bzw. Vorsteher und Vorsteherin-  
nen melden dem Erziehungsdepartement bis 20. April die zahlen-  
mässige Verteilung der Schüler und Schülerinnen auf die Schular-  
ten der Orientierungsschule und informieren die Übertrittskom-  
mission über allfällig noch strittige Entscheide.

### § 35

Rückmeldege-  
spräche

<sup>1</sup> Im Verlaufe der Probezeit – in der Woche vor oder nach den  
Herbstferien – treffen sich die Lehrpersonen der 1. Real- bzw. Se-  
kundarklassen und die im vorangegangenen Schuljahr unterrich-  
tenden Klassenlehrer und -lehrerinnen zu einer Rückmeldesitzung.

<sup>2</sup> Ziel des Treffens ist das gemeinsame Reflektieren der jüngsten  
Zuweisungsentscheide. Dadurch soll eine Steigerung der Objektiv-  
tät bei künftigen Zuweisungsverfahren erzielt werden.

## C. *Eintritt in die Realschule*

### § 36

Definitive  
Zuweisung in  
die Realschule

<sup>1</sup> Die Zuweisung in die Realschule erfolgt definitiv.

<sup>2</sup> Erreicht ein Schüler oder eine Schülerin in der Realschule nach  
dem ersten Semester keinen genügenden Notendurchschnitt (Note  
4), so kann er bzw. sie dem kantonalen schulpsychologischen  
Dienst zur Abklärung zugewiesen werden. Es sind in jedem Fall  
geeignete Massnahmen zu ergreifen.

<sup>3</sup> Eine Rückweisung in die Primarschule ist nicht möglich.

## D. Eintritt in die Sekundarschule

### § 37

- <sup>1</sup> Die Zuweisung in die Sekundarschule erfolgt provisorisch. Probezeit
- <sup>2</sup> Die definitive Zuweisung in die Sekundarschule erfolgt nach 12 Schulwochen durch die Lehrpersonen der Orientierungsschule. Während der Probezeit ist den Erziehungsberechtigten ein Zwischenbericht zuzustellen.<sup>4)</sup>
- <sup>3</sup> Die Probezeit gilt als bestanden, wenn in folgenden Fachbereichen eine Notensumme von mindestens 16 Punkten erreicht wird:<sup>4)</sup>
- a) deutsche Sprache;
  - b) Französisch;
  - c) Mathematik: Arithmetik/Algebra und Geometrie (Durchschnitt);
  - d) Mensch und Mitwelt: Diese Note entspricht dem Durchschnitt folgender Bereiche:<sup>9)</sup>
    - 1. Geografie und Geschichte (Durchschnitt);
    - 2. Biologie oder Chemie.
- <sup>4</sup> Vor einer Versetzung in die Realschule ist der ehemalige Klassenlehrer bzw. die ehemalige Klassenlehrerin des Kindes anzuhören.
- <sup>5</sup> Eine Rückweisung in die Primarschule ist nicht möglich.

## V. Ausserordentlicher Übertritt innerhalb der Orientierungsschule<sup>8)</sup>

### § 37a<sup>8)</sup>

- <sup>1</sup> Ein Übertritt von der Realschule in die Sekundarschule ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen zum erfolgreichen Besuch der anspruchsvolleren Klasse gegeben sind. Massgebend ist eine gesamtheitliche prognostische Beurteilung des Klassenlehrers bzw. der Klassenlehrerin. Grundsatz
- <sup>2</sup> Der Übertritt erfolgt jeweils auf Beginn eines Schuljahres, und zwar entweder nach Abschluss der 2. Klasse der Realschule in die 2. Klasse der Sekundarschule oder nach Abschluss der 3. Klasse der Realschule in die 3. Klasse der Sekundarschule.

### § 37b<sup>8)</sup>

- <sup>1</sup> Schüler und Schülerinnen der 2. und 3. Klasse der Realschule können auf Antrag des Klassenlehrers bzw. der Klassenlehrerin in Verfahren

die Sekundarschule versetzt werden. Der Antrag ist bis spätestens 31. März an die Kreisschulbehörde zu richten.

<sup>2</sup> Vor und nach dem Übertritt in die Sekundarschule werden die Schüler bzw. Schülerinnen mit Fördermassnahmen unterstützt.

### **§ 37c**<sup>8)</sup>

Probezeit

<sup>1</sup> Nach dem Übertritt gilt eine Probezeit von einem Semester.

<sup>2</sup> Wird am Ende des Semesters in den gemäss § 19 Abs. 1 dieser Verordnung massgebenden Fachbereichen der erforderliche Notendurchschnitt von 4 nicht erreicht, erfolgt eine Rückversetzung in die Realschule.

## **VI. Beschwerde- und Rekurswesen**<sup>7)</sup>

### **§ 38**

Instanzen,  
Fristen,  
Verfahren

<sup>1</sup> Gegen die Promotionsentscheide der Lehrperson kann bei der Schulbehörde Rekurs erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Schulbehörde kann vorbehältlich von Abs. 3 beim Erziehungsrat Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Entscheide der Kreisschulbehörde betreffend die Zuweisung in die Orientierungsschule und den ausserordentlichen Übertritt innerhalb der Orientierungsschule kann bei der Übertrittskommission Rekurs erhoben werden.<sup>7)</sup>

<sup>4</sup> Gegen Rekursentscheide der Übertrittskommission kann beim Erziehungsrat Rekurs erhoben werden.

<sup>5</sup> Die Rekursfrist beträgt 20 Tage, sofern nicht in besonders dringlichen Fällen die anordnende Behörde die Frist abkürzt.

<sup>6</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

### **§ 39**

Eröffnung und  
Rechtsmittel-  
belehrung

Sämtliche Entscheide über das Nichtbestehen der Probezeit, die Nichtbeförderung, die provisorische Beförderung, die Versetzung ins Provisorium sowie strittige Zuweisungsentscheide in die Orientierungsschule sind den Erziehungsberechtigten unter Bekanntgabe der Noten mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen <sup>7)</sup>

### § 40

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

In-Kraft-Treten

<sup>2</sup> Sie ersetzt die entsprechende Verordnung des Erziehungsrates über Zeugnisse, Prüfung und Beförderung der Schüler an den Primar- und den Orientierungsschulen vom 28. Januar 1982.

<sup>3</sup> Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen <sup>1)</sup> und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

### § 41

Für Schülerinnen und Schüler, welche im Sommer des Jahres 2003 eine 2. oder höhere Klasse der Orientierungsschule beginnen, gilt weiterhin die Verordnung des Erziehungsrates über Zeugnisse, Prüfung und Beförderung der Schüler an den Primar- und den Orientierungsschulen vom 28. Januar 1982 bis zu deren Abschluss der Orientierungsschule.

Übergangs-  
bestimmung

---

#### Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2003, S. 745.
- 2) Fassung gemäss ERB vom 23. Juni 2004, in Kraft getreten am 1. August 2004 (Amtsblatt 2004, S. 937).
- 3) Fassung gemäss ERB vom 8. September 2004, in Kraft getreten am 1. Oktober 2004 (Amtsblatt 2004, S. 1387).
- 4) Fassung gemäss ERB vom 31. Mai 2006, in Kraft getreten am 1. August 2006 (Amtsblatt 2006, S. 751).
- 5) Fassung gemäss ERB vom 25. Oktober 2006, in Kraft getreten am 1. November 2006 (Amtsblatt 2006, S. 1489).
- 6) Fassung gemäss ERB vom 7. März 2007, in Kraft getreten am 8. März 2007 (Amtsblatt 2007, S. 397).
- 7) Fassung gemäss ERB vom 23. Januar 2008, in Kraft getreten am 1. Februar 2008 (Amtsblatt 2008, S. 159).
- 8) Eingefügt durch ERB vom 23. Januar 2008, in Kraft getreten am 1. Februar 2008 (Amtsblatt 2008, S. 159).
- 9) Fassung gemäss ERB vom 26. Juli 2007, in Kraft getreten am 1. August 2008 (Amtsblatt 2007, S. 1181).
- 10) Aufgehoben durch ERB vom 26. Juli 2007, in Kraft getreten am 1. August 2008 (Amtsblatt 2007, S. 1181).
- 11) Fassung gemäss ERB vom 11. Juni 2008, in Kraft getreten am 1. August 2008 (Amtsblatt 2008, S. 880).
- 12) Eingefügt durch ERB vom 11. Juni 2008, in Kraft getreten am 1. August 2008 (Amtsblatt 2008, S. 880).

